

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 5. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 18.07.2024

Sitzungstag: Donnerstag, den 18.07.2024 von 19:30 Uhr bis 21:35 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführer	
Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Bienert, Christoph	
2. Bgm. Weber, Andreas	
GR Ulrich, Thomas	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Knörzer, Benjamin	entschuldigt
GR Haas, Andreas	entschuldigt
3. Bgm. Hennig, Egid	entschuldigt
GR Busch, Dietmar	entschuldigt
GR Bick, Armin	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024**
- 3. Gemeinde Neunkirchen - Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen; Fassung des Aufstellungsbeschlusses**
- 4. Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Billigung der Unterlagen für die öffentliche Auflage**
- 5. Stadt Kilsheim; Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- 6. Bauantrag auf Nutzungsänderung eines ehemaligen Stallgebäudes in Teilbereichen zur Wohnhauserweiterung, Hauptstraße 37**
- 7. Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im Knappengrund 8**
- 8. Genehmigung der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2024 durch das Landratsamt**
- 9. Information über die Abrechnung des Sondertarifvertrages mit der Verkehrsgesellschaft Untermain für den Busverkehr Neunkirchen-Miltenberg**
- 10. Anfragen und Informationen**
 - 10.1. Odenwald Allianz, Mitgliedschaft der Gemeinde Neunkirchen**
 - 10.2. Sachstand zur Erweiterung des Kindergartens Höhenwichtel**
 - 10.3. Ortstafel Richelbach**
 - 10.4. Reparatur von Straßeneinläufen im Ortsteil Richelbach**
 - 10.5. Dr.-Rüttiger-Straße, Anbringung einer Straßenmarkierung**
 - 10.6. Defekte Straßenlaterne im Ortsteil Umpfenbach**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer, sowie Herrn Schuhmacher seitens der Verwaltung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.05.2024

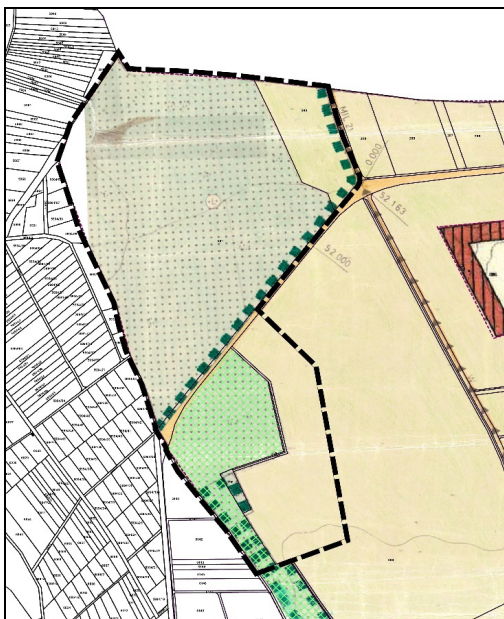
TOP 3 **Genehmigung von eingegangenen Spenden im 1. Vierteljahr 2024**

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden.

3. Gemeinde Neunkirchen - Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen; Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung:



Geplant ist die Umsetzung eines kleinen Windparks mit 3 Windenergieanlagen (WEA) nördlich des Ortsteils Umpfenbach. Das Gebiet befindet sich im Norden an der Bayerisch – Baden-Württembergischen Landesgrenze, im Westen an der Gemeindegrenze Eichenbühl und wird durch die St507 in West-Ost Richtung durchquert.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain prüft derzeit die Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Der Regionale Planungsverband wird die Entwürfe der Vorranggebiete im Laufe des Jahres mit der Einleitung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens veröffentlichen.

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein.

Im Rahmen dieser Prüfung haben sich auch in der Gemeinde Neunkirchen Suchraumkulissen herauskristallisiert. Derzeit (Stand: 25.03.2024) ist ein Vorranggebiet „W66“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Waldbereich „Winkelschlag“ nördlich der St507 mit weiterem Verlauf in östlicher Richtung vorgesehen. Die Gemeinde Neunkirchen hält zusätzlich auch Flächen südlich der Staatsstraße im Bereich der Flurnummern 203, 206, 207, 208 und 209, die überwiegend im eigenen Grundbesitz liegen, für geeignet. Die Flächen können aber auf Grund des Siedlungsabstandes von unter 1.000 Metern nicht bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen.

Die Änderung des Regionalplans ist voraussichtlich frühestens Ende 2025 abgeschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich als Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt und damit die Genehmigungsgrundlage für die 3 geplanten WEA geschaffen werden (gem. § 249 Abs. 2 BauGB, i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB).

Die aktuellen Planungsabsichten sehen vor, dass auf der privaten Waldfläche „Winkelschlag“ (Fl.-Nrn. 290, 291) nördlich der St507 zwei Windkraftanlagen und auf der gemeindeeigenen Waldfläche „Lehmgrubenschlag“ südlich der St507 eine Windkraftanlage errichtet wird. Projektentwickler für den Windpark ist die Firma Juwi, Mannheim. Die Firma Juwi ist eine Tochterfirma von den Stadtwerken Mannheim und zählt seit rund 30 Jahren zu den führenden Unternehmen in der Branche der erneuerbaren Energien.

Nachdem die Firma Juwi bereits mit dem Eigentümer der nördlichen Waldfläche „Winkelschlag“ eine vertragliche Vereinbarung für die Errichtung von bis zu zwei Windkraftanlagen geschlossen hat, bietet es sich für die Gemeinde Neunkirchen an, ebenfalls die Firma Juwi mit der Errichtung einer weiteren Windkraftanlage zu beauftragen, zumal die Firma Juwi ohnehin Vor-Ort sein wird.

Vom Gemeinderat wäre im ersten Schritt der Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen. Im Anschluss kann mit der Einleitung des Verfahrens begonnen werden.

Bgm. Seitz nahm nochmals umfassend Stellung und erläuterte, dass auf der fürstlichen Waldfläche, nördlich der Staatsstraße 507, über kurz oder lang Windkraftanlagen entstehen werden, nachdem diese Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Regionalen Planungsverband als Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Eine Vorrang-

fläche ist eine Fläche, die in der Raumplanung vorrangig einem für die Allgemeinheit als wichtig erachteten Zweck gewidmet wird.

Aufgrund dieser Konstellation und der Tatsache, dass zwischen dem Fürstenhaus und der Firma Juwi GmbH bereits eine vertragliche Vereinbarung für die Errichtung von Windkraftanlagen geschlossen wurde, bietet es sich für die Gemeinde Neunkirchen an, ebenfalls eine Windkraftanlage gegenüber der fürstlichen Fläche auf gemeindlichem Grund zu errichten. Besonders die attraktiven Pachtzahlungen sowie die weiteren damit einhergehenden finanziellen Einkünfte kann die Gemeinde Neunkirchen gut gebrauchen, um weiterhin leistungsfähig zu bleiben und die anstehenden Herausforderungen zu meistern.

Bgm. Seitz führte aus, dass das gemeindliche Windrad weniger als 1000 m Abstand zur Wohnbebauung, Ortsteil Umpfenbach aufweist. Aufgrund dieser Tatsache wird die gemeindeeigene Fläche durch den Regionalen Planungsverband nicht berücksichtigt und erfordert daher eine eigene Bauleitplanung.

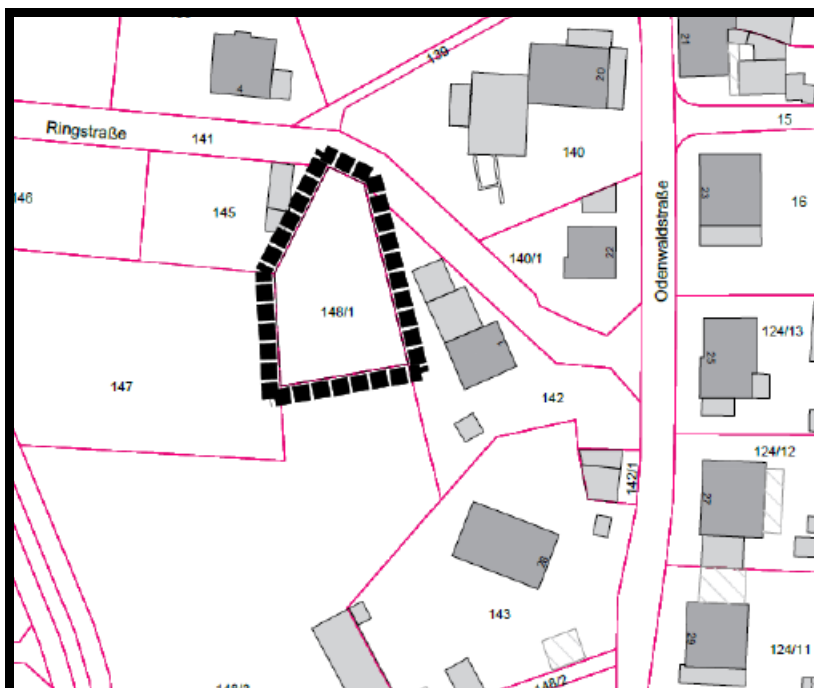
Beschluss: Ja 8 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 206, 207, 208, 290 und 291 ganz, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach und umfasst eine Fläche von ca. 42,47 ha.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Büro Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim beauftragt.

4.	<u>Erlas einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach; Billigung der Unterlagen für die öffentliche Auflage</u>
-----------	---

In seiner Sitzung vom 14.09.2023 hat der Gemeinderat den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach beschlossen. Die Einbeziehungssatzung umfasst folgende Fläche:



Für den Erlass einer Einbeziehungssatzung war auf Anforderung des Landratsamtes Miltenberg, Abt. Natur und Umwelt ein spezielles artenschutzrechtliches Gutachten und eine Vegetationsaufnahme durchzuführen. Die Vegetationsaufnahme konnte unter Beachtung der Witterung erst im Frühjahr dieses Jahres umgesetzt werden.

Die Untersuchungsergebnisse liegen inzwischen vor. Vonseiten des beauftragten Landschaftsarchitekten werden keine Einwände gegen eine Bebauung des o.g. Grundstücks vorgebracht.

Vom Gemeinderat wäre im nächsten Schritt der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der weitere zeitliche Ablauf sieht vor, im kommenden Amts- und Mitteilungsblatt (Erscheinungstermin 30. Juli 2024) einen Bekanntmachungstext zu veröffentlichen sowie die Träger der öffentlichen Belange und die Bürger zu beteiligen. In der Sitzung vom 10. Oktober 2024 werden voraussichtlich die Eingaben aus der Beteiligung behandelt sowie die Satzung beschlossen.

2. Bgm. Weber erkundigte sich, ob zwischen der Gemeinde Neunkirchen und den Antragstellern ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wurde.

Diese Frage wurde bejaht.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Der Gemeinderat Neunkirchen billigt den Entwurf zur Einbeziehungssatzung, Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 18.07.2024 mit Begründung und beschließt hierzu, die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Büro Johann & Eck, Bürgstadt beauftragt

5.	<u>Stadt Kilsheim; Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u>
-----------	--

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 informierte die Stadt Kilsheim, dass der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 09.10.2023 und 03.06.2024 die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich und südlich von Uissigheim gefasst hat. Zu Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kilsheim erforderlich.

Der künftige räumliche Geltungsbereich sowohl des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als auch der Flächennutzungsplanänderung besteht aus 2 Teilbereichen und befindet sich auf Uissigheimer Gemarkung.

Der Planbereich mit 2 Teilflächen hat eine Gesamtgröße von 36,7 ha und teilt sich wie folgt auf:

- Teilfläche 1 im Gewann Rindenberg westlich von Uissigheim, 21,7 ha
- Teilfläche 2 im Gewann Ober dem Hardgraben südlich von Uissigheim, 15,0 ha

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden wird gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 24. Juli 2024 gebeten.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Von Seiten der der Gemeinde Neunkirchen sind keine Belange betroffen, so dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen.

6.	<u>Bauantrag auf Nutzungsänderung eines ehemaligen Stallgebäudes in Teilbereichen zur Wohnhauserweiterung, Hauptstraße 37</u>
-----------	--

In der Sitzung vom 14.09.2023 wurde der Bauantrag auf Nutzungsänderung des Erdgeschosses einer Bestandsscheune zu Wohnzwecken, Hauptstraße 37 behandelt sowie das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Schreiben vom 18.10.2023 durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt.

Die Antragsteller, Herr Clive Spark und Frau Annette Porcher-Spark, legen nun einen Änderungsantrag vor.

Die Antragsteller beabsichtigen das vorhandene Nebengebäude (früher als Stall genutzt), nordöstlich der ehemaligen Bestandsscheune, in Teilbereichen mit einzubeziehen und die Wohnfläche demnach um ca. 45m² zu erweitern.

Das aktuelle Nebengebäude befindet sich im hinteren Grundstücksbereich und ist von der Hauptstraße aus betrachtet nur geringfügig bzw. kaum einsehbar. Am Baukörper werden keine Änderungen vorgenommen.

Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar.

Die Stellplätze werden in ausreichender Zahl nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

7.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im Knappengrund 8</u>
-----------	---

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Knappengrund“, der ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festsetzt. Der Antrag beinhaltet den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.

Antragsteller sind die Eheleute Frank und Lisa Berberich.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Knappengrund“.

1. Baugrenze

Die festgesetzte Baugrenze wird in nördlicher und südlicher Richtung überschritten. In der nördlichen, straßenzugewandten Seite, wird die Baugrenze um 0,80m durch den Eingangsbereich und um 0,39m durch die Doppelgarage überschritten. Zusätzlich befindet sich ein Stellplatz komplett außerhalb der Baugrenze.

In südlicher Richtung wird die Baugrenze ebenfalls durch drei Stellplätze überschritten. Darüber hinaus liegen auch die geplanten Terrassen / Balkone um maximal 1,09m außerhalb der Baugrenze.

2. Garage - Stauraum

In der aktuellen Rechtsprechung müssen gemäß §2 Abs. 1 der Garagenstellplatzverordnung zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass der Abstand der Garage zum öffentlichen Verkehrsgrund mindestens 5,0m betragen muss.

Der Bauherr kann lediglich einen Abstand von max. 4,75m nachweisen.

3. Garage - Firsthöhe

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass Garagen mit einer Firsthöhe von 3,75m auf der Grenze errichtet werden dürfen.

Der Bauherr beantragt eine Firsthöhe von 4,83m und überschreitet die zulässige Höhe um 1,08m.

Als Begründung wird angegeben, dass sich die Höhe der Garage an der Grenzgarage des Nachbargrundstücks (F.-Nr. 301/9) orientiert. Durch die Garagentiefe und die vorgeschriebene Dachneigung, sowie der Traufhöhe, welche so gewählt ist, dass die notwendige Durchfahrthöhe für PKW´s vorhanden ist, entsteht die entsprechende Firsthöhe.

4. Dachform

Der Bebauungsplan schreibt als Dachform, Satteldächer vor. Der Bauherr möchte ein Krüppelwalmdach errichten.

Der Bauherr erklärt, dass durch diese Dachform das Wohnhaus zurückhaltend wirkt und sich gut um die Umgebung einfügt. Referenzobjekte werden im Knappengrund 20, 30 und 31 angegeben.

Verwaltungsseitig kann mitgeteilt werden, dass die Wohnhäuser in der unmittelbaren und direkten Umgebung mit Satteldächern ausgestattet sind.

Das Bauvorhaben ist in der Gesamtbetrachtung städtebaulich vertretbar. Es werden keine nachbarschaftlichen Belange berührt.

Die Stellplätze werden in ausreichender Zahl nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

8.	<u>Genehmigung der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2024 durch das Landratsamt</u>
-----------	---

Die Haushaltssatzung 2024 und ihre Anlagen wurden vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 31.05.2024 genehmigt. Aufgrund der eingetretenen kritischen Haushaltsentwicklung bittet das Landratsamt um beschlussmäßige Kenntnisnahme des Haushaltsgenehmigungsbescheides und der Haushaltswürdigung

Hierzu einige Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben des Landratsamtes:
Die Zuführung zum Vermögenshaushalt erreicht sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den folgenden drei Planungsjahren nicht die Mindestzuführung (=Tilgung des jeweiligen Jahres). Sie verfehlt sie um rund -50.000 €, -121.000 €, -151.000 € und -166.000 € in den jeweiligen Jahren. Unter Anrechnung der Investitionspauschale ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine finanzielle Bewegungsfreiheit von 3,34% sowie in den folgenden drei Planungsjahren von 0,98%, -0,03% und -0,53%.

Die direkte Verschuldung der Gemeinde lag zum 31.12.2023 bei rund 831.000 €. Nach der Finanzplanung soll die Verschuldung bis 31.12.2027 bei rund 2.937.000 € liegen. Der Schuldenanteil steigt somit von 84% zum 31.12.2023 auf 278% des Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeinden zum 31.12.2027.

Die finanzielle Bewegungsfreiheit der Gemeinde Neunkirchen ist in 2024 und 2025 noch positiv im angespannten Bereich. In den folgenden Planungsjahren 2026 und 2027 ist sie negativ. Die finanzielle Lage der Gemeinde ist angespannt.

Nach den vorgelegten Zahlen des Haushalts kann die Gemeinde Neunkirchen die Belastung aus den bestehenden Kreditverpflichtungen und der jetzt festgesetzten Kreditermächtigung mit den aus dem laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln ab dem Planungsjahr 2026 nicht mehr vollständig erwirtschaften. Für weitere Investitionen sind keine Mittel mehr vorhanden.

Die sich aus den jetzt festgesetzten und weiteren in den Folgejahren geplanten genehmigungspflichtigen Kreditermächtigungen führen zu einer Steigerung der Belastung, welche die Leistungsfähigkeit der Gemeinde an ihre Grenze bringt. Dies könnte zu einer dauerhaften Gefährdung der finanziellen Bewegungsfreiheit führen. Die Gemeinde wird bei unveränderter Lage prüfen müssen, welche Handlungsalternativen zu Verfügung stehen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit zumindest die ordentliche Tilgung aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt finanziert werden kann.

Die Kreditaufnahme in 2024 lässt sich haushaltsrechtlich noch vertreten (Investitionen in Pflichtaufgaben, wie Erweiterung Kindergarten, Sanierung u. Erweiterung Schule, Feuerwehrfahrzeug).

Die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Kredite wird ohne ein Eingreifen der Gemeinde in die geschilderte Entwicklung kritisch gesehen.

Im Gremium wurde die Meinung vertreten, dass die Gemeinde Neunkirchen sparsam mit seinen finanziellen Mitteln umgeht und die haushaltsrechtlichen Grundprinzipien befolgt.

2. Bgm. Weber merkte exemplarisch an, dass mit der Sanierung der Kirchenmauer in Neunkirchen, der Erweiterung der Kindertagesstätte und der Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen keine alltäglichen und zugleich kostenintensive Maßnahmen angefallen sind, die zwingend durch die Gemeinde Neunkirchen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen (hier: Pflichtaufgaben der Gemeinde) wahrgenommen werden müssen.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Landratsamtes Miltenberg zur kritischen Haushaltsentwicklung zur Kenntnis. Es sind Möglichkeiten zu prüfen, wie die Zuführung zum Vermögenshaushalt in den Folgejahren erhöht werden kann, um damit zumindest die ordentliche Tilgung aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt sicher finanziert werden kann und möglichst noch Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen, damit die geplante Schuldenaufnahme verringert werden kann.

9.	<u>Information über die Abrechnung des Sondertarifvertrages mit der Verkehrsgesellschaft Untermain für den Busverkehr Neunkirchen-Miltenberg</u>
-----------	---

Mit der Verkehrsgesellschaft Untermain wurde zum Busverkehr Neunkirchen-Miltenberg mit Beginn 01.01.2022 ein Sondertarifvertrag abgeschlossen, mit dem Inhalt, dass auf dieser Grundlage für den Fahrgast ein Sondertarif von 1,00 € für Einzelfahrten und 2,00 € für Tageskarten gilt.

Zum Zeitpunkt der gemeindlichen Zustimmung Ende 2021 betrug der reguläre Tarif 4,00 € für die einfache Fahrt (nur Hin- oder Rückfahrt) und 7,50 € für ein Tagesticket.

Der Unterschiedsbetrag wird jährlich gegenüber der Gemeinde nach der tatsächlichen Inanspruchnahme geltend gemacht.

Für das Jahr 2019 lagen hierzu folgende Nutzerzahlen vor (nur Einzelkarten oder Tageskarte, ohne Schülerfahrkarten); Kostenberechnung aufgrund der Preisstruktur von 2021

Fahrten von Neunkirchen nach Miltenberg (oder Bürgstadt und Eichenbühl):

Anzahl	regulärer Tarif	Sondertarif	von der Gemeinde zu übernehmen
192 x Einzelfahrten	768 €	192 €	576 €
22 x Tageskarten	165 €	44 €	121 €

Fahrten von Miltenberg (oder Bürgstadt und Eichenbühl) nach Neunkirchen

Anzahl	regulärer Tarif	Sondertarif	von der Gemeinde zu übernehmen
243 x Einzelfahrten	972 €	243 €	729 €

Auf Grundlage dieser Fahrgastzahlen von 2019 und der Tarifstruktur 2021 bedeutete der Abschluss eines Sondertarifvertrages mit der Verkehrsgesellschaft Untermain, dass sich die Gemeinde mit 1.426 € am ÖPNV beteiligen hätte müssen.

Die tatsächliche Abrechnung des Sondertarifvertrages durch die Verkehrsgesellschaft Untermain führte für das **Jahr 2022** zu folgender gemeindlicher Beteiligung, wobei die Preise für eine Einzelfahrt 4,10 € betragen und für eine Tageskarte 7,70 €.

Anzahl / Einnahmen für Einzelfahrkarten (versch. Preisstufen): 860 / 3.506,00 €
Anzahl / Einnahmen für Tagesfahrkarten (versch. Preisstufen): 34 / 259,30 €
Solleinnahmen: 3.765,30 € / Isteinnahmen: 926,00 €

Gemeindlicher Ausgleichsbetrag für **2022: 2.839,30 €**

Die tatsächliche Abrechnung des Sondertarifvertrages durch die Verkehrsgesellschaft Untermain führte für das **Jahr 2023 (01.01. – 31.07.23)** zu folgender gemeindlicher Beteiligung, wobei die Preise für eine Einzelfahrt 4,30 € betragen und für eine Tageskarte 8,00 €.

Anzahl / Einnahmen für Einzelfahrkarten (versch. Preisstufen): 818 / 3.495,80 €
Anzahl / Einnahmen für Tagesfahrkarten (versch. Preisstufen): 175 / 1.396,10 €
Solleinnahmen: 4.891,90 € / Isteinnahmen: 1.165,50 €

Die tatsächliche Abrechnung des Sondertarifvertrages durch die Verkehrsgesellschaft Untermain führte für das **Jahr 2023 (01.08. – 31.12.23)** zu folgender gemeindlicher Beteiligung, wobei die Preise für eine Einzelfahrt 4,50 € betragen und für eine Tageskarte 8,50 €.

Anzahl / Einnahmen für Einzelfahrkarten (versch. Preisstufen): 424 / 1.886,00 €
Anzahl / Einnahmen für Tagesfahrkarten (versch. Preisstufen): 158 / 1.327,20 €
Solleinnahmen: 3.213,20 € / Isteinnahmen: 736,50 €

Gemeindlicher Ausgleichsbetrag für **2023: 6.203,10 €**

Demnach waren für das Jahr 2023 insgesamt 6.203,10 € von der Gemeinde Neunkirchen zu subventionieren.

Bgm. Seitz begrüßte die positive Entwicklung der Fahrgastzahlen im öffentlichen Personennahverkehr. Gleichzeitig schlug er vor, die Gebühren von derzeit 1,00 € für eine Einzelfahrt und 2,00 € für eine Tageskarte zu verdoppeln und demnach auf 2,00 € und 4,00 € zu erhöhen. Der im Anschluss errechnete Differenzbetrag wird weiterhin von der Gemeinde übernommen.

Dieser Meinung waren auch die anderen Mitglieder des Gemeinderates.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt den derzeitigen Sondertarifvertrag mit der Verkehrsgesellschaft Untermain insoweit zu ändern, dass künftig bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs für eine Einzelfahrt 2,00 €, statt bisher 1,00 € und für eine Tageskarte 4,00 €, statt bisher 2,00 €, verlangt wird.

Die Änderungen sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

10. Anfragen und Informationen

10.1. Odenwald Allianz, Mitgliedschaft der Gemeinde Neunkirchen

Bgm. Seitz teilte mit, dass das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) mit Schreiben vom 02.07.2024 mitgeteilt hat, dass die Gemeinde Neunkirchen offiziell in die Odenwald-Allianz aufgenommen wurde. Bis zuletzt besaß die Gemeinde Neunkirchen nur den Status einer befristeten (Probe)Mitgliedschaft auf ein Jahr.

Der formelle Aufnahmeakt fand im Rahmen der Lenkungsgruppensitzung der Odenwald-Allianz am 10.07.2024 im Rathaus Bürgstadt durch das ALE statt.

10.2. Sachstand zur Erweiterung des Kindergartens Höhenwichtel

Bgm. Seitz informierte, dass mit Schreiben vom 04.06.2024 die Regierung die förderrechtliche Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Erweiterung des gemeindlichen Kindergartens Höhenwichtel erteilt hat.

Bei einer eingereichten Kostenberechnung über ca. 2,5 Mio € brutto für die Erweiterung und anrechenbaren zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von ca. 1,6 Mio € kann bei einem Fördersatz von 59,24 % mit Fördergeldern über ca. 950.000 € gerechnet werden.

In Kürze sollte auch die Baugenehmigung durch das Landratsamt Miltenberg erteilt werden, sodass von einem Baubeginn Ende 2024 bzw. Anfang 2025 ausgegangen wird. Die Bauzeit wird etwa 18 Monate betragen, sodass eine Fertigstellung zum Beginn des Kindergartenjahres 2026/27 möglich sein sollte.

10.3. Ortstafel Richelbach

GR Bienert teilte mit, dass die Ortstafel Richelbach von Neunkirchen nach Richelbach kommend abhandengekommen ist.

Bgm. Seitz merkte an, dass dies verwaltungsintern bereits bekannt ist. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Streich handelt, zumal die Schrauben und Beilagscheiben fein säuberlich zurückgelassen wurden. Er hofft, dass die Ortstafel zeitnah zurückgegeben wird, andernfalls muss Ersatz beschafft werden.

10.4. Reparatur von Straßeneinläufen im Ortsteil Richelbach

GR Scheurich merkte an, dass im Ortsteil Richelbach einige Straßeneinläufe repariert worden sind. Er betonte jedoch, dass er dahinter kein Konzept erkennen konnte und die Auswahl der Straßeneinläufe aus seiner Sicht willkürlich erscheint. Straßeneinläufe, die sich zum Teil noch in einem guten Zustand befanden, sehen nach der Reparatur schlechter aus als vorher.

Bgm. Seitz teilte mit, dass seines Wissens 18 Einläufe repariert wurden. Er wird die Anfrage verwaltungsintern weitertragen.

10.5. Dr.-Rüttiger-Straße, Anbringung einer Straßenmarkierung

GR Eisenhauer fragte, wann die Straßenmarkierungen in der Dr.-Rüttiger-Straße in Neunkirchen angebracht werden.

Herr Schuhmacher antwortete, dass die Aufträge vergeben wurden. Bisher konnte die Fachfirma die Arbeiten aufgrund Arbeitsüberlastung und Personalmangel nicht ausüben.

10.6. Defekte Straßenlaterne im Ortsteil Umpfenbach
--

GR Söser teilte mit, dass zwischen der Odenwaldstraße und der Fleckenwiese, am Verbindungsweg, eine Straßenlaterne defekt ist.

Bgm. Seitz antwortete, dass er dies verwaltungsintern weitergeben wird.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung